

RECHTSLAGE FÜR CHÖRE **AB 12. DEZEMBER 2021**



Die **6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung** (6. COVID-19-SchuMaV) löst die bisher geltenden Regelungen ab und gilt von 12. bis inklusive 21. Dezember 2021.

Die 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung legt die bundesweit geltenden Mindestregelungen fest. Zusätzlich erlassene Verordnungen der einzelnen Länder können strengere Regelungen vorsehen und gelten immer zusätzlich.

Grundsätzliche Regelungen für Chöre:

- Proben, Auftritte und Konzerte gelten als Zusammenkünfte und sind wieder unter gewissen Voraussetzungen möglich (§ 14).
- **An Zusammenkünften dürfen ausschließlich Sänger:innen mit einem nachgewiesenen 2G-Nachweis teilnehmen.** Ungeimpfte dürfen nur an Proben zu beruflichen Zwecken oder zur beruflichen künstlerischen Darbietung in fixer Zusammensetzung mit 3G-Nachweis teilnehmen.
- **Der Chorverband Österreich empfiehlt zusätzlich den Nachweis eines negativen Tests einer befugten Stelle (idealerweise PCR-Test) bei allen Zusammenkünften.**
- Beim Betreten des Probe- oder Auftrittsorts ist eine FFP2-Maske zu tragen. Für die Dauer des Singens ist dann keine FFP2-Maske notwendig, wenn durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. gültiger PCR-Test, oftmaliges Lüften, größerer Abstand) das Infektionsrisiko minimiert wird (§ 14 Abs 6). Ansonsten ist auch beim Singen die FFP2-Maske zu tragen.
- Bei Auftritten und Konzerten sind zusätzlich die Regelungen des jeweiligen Orts (wie Konzertsaal, Gastronomie-, oder Freizeitbetrieb) zu berücksichtigen (§§ 6 bis 10), d.h. hinsichtlich des Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt die jeweils strengere Regel (§ 14 Abs 7).
- Für Chorleiter:innen und Korrepetitor:innen gelten die Regelungen für den Ort der beruflichen Tätigkeit, d.h. ein 3G-Nachweis ist ausreichend.
- Die Regelungen für Zusammenkünfte gelten sinngemäß für außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit sowie betreute Ferienlager, wobei ein 2,5G-Nachweis ausreichend ist (§ 15).
- Für Auftritte bei Gottesdiensten gelten ausschließlich die Regelungen der Bischofskonferenz.

Zusammenkünfte ohne ausschließlich zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze:

- Das betrifft etwa Proben/Auftritte ohne Sitzplätze oder mit Aufstellungen, die verändert werden.
- Max. 25 Teilnehmer:innen in geschlossenen Räumen und max. 300 Teilnehmer:innen im Freien.
- Maskenpflicht für alle Teilnehmer:innen außer gegebenenfalls beim Singen (s. oben).
- Erhebung der Kontaktdaten aller Teilnehmer:innen, die länger als 15 Minuten vor Ort sind.
- Ab 50 Teilnehmer:innen COVID-19-Beauftragte:r und COVID-19-Präventionskonzept.
- Zusätzlich ab 50 Teilnehmer:innen Anzeigepflicht bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (bis eine Woche vorher) bzw. ab 250 Teilnehmer:innen Bewilligung durch die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Frist: 2 Wochen).

Zusammenkünfte mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen:

- Das betrifft etwa Proben mit fixen Sitzplätzen ohne Veränderungen bzw. Konzerte.
- Max. 2.000 Teilnehmer:innen in geschlossenen Räumen und max. 4.000 Teilnehmer:innen im Freien.
- Zusätzlich gelten dieselben Regelungen wie für Zusammenkünfte ohne ausschließlich zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze.